

**Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk:  
Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB  
101.1); Teilrevision**

**I.**

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 18. April 1999 (GO; SSSB 101.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*)

**Art. 36** Obligatorische Volksabstimmung

Die Stimmberechtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:

- a. [unverändert];
- b. [unverändert];
- c. [unverändert];
- d. [unverändert];
- e. [unverändert];
- f. neue Ausgaben von mehr als *zwölf* Millionen Franken, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in anderen von den Stimmberechtigten erlassenen Reglementen;
- g. [unverändert];
- h. [unverändert];
- i. [unverändert];
- j. [unverändert];
- k. [unverändert].

**Art. 51** Ausgaben

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst neue Ausgaben von mehr als *500'000* Franken bis *zwölf* Millionen Franken.

<sup>2</sup> Er beschliesst Projektierungskredite von mehr als *250'000* Franken für neue Vorhaben.

<sup>2bis</sup> Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen beschliesst bis *500'000* Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen.

<sup>3</sup> [unverändert].

<sup>4</sup> Die fakultative Volksabstimmung über Sonderausgaben von höchstens *zwölf* Millionen Franken, die der Stadtrat in ausserordentlichen Lagen zur Abwendung einer Notsituation beschliesst, ist ausgeschlossen.

**Art. 102** Ausgaben

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst neue Ausgaben bis zur Höhe von *500'000* Franken. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Reglementen der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> [unverändert].

<sup>3</sup> [unverändert].

**II.**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**III.**

**Übergangsbestimmung**

Ausgabengeschäfte, welche der Gemeinderat bereits an den Stadtrat überwiesen hat, werden ungeachtet der neuen Finanzkompetenzen nach bisherigem Recht weiterbehandelt.

Bern, XX.XX.XXXXX

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

X

---

Die Ratssekretärin

X

---